

72/AB

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Höchtl und Kollegen haben am 31. Jänner 1996 unter der Nr. 50/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Entschließungsantrag des Nationalrats vom 14. Juli 1994 "Maßnahmen im Zusammenhang mit Sekten, pseudoreligiösen Gruppierungen, Vereinigungen und organisationen sowie destruktiven Kulten" gerichtet, die folgenden

Wortlaut hat:

"1. Hat die Bundesregierung zum genannten Problemkreis eine Arbeitsgruppe eingesetzt?

2. Haben Sie die Herausgabe einer Aufklärungsbroschüre veranlaßt?

3. Haben Sie mit den betroffenen Ministerien Aufklärungsaktionen an Schulen, Familienberatungs- und Erwachsenenbildungs-einrichtungen sowie bei Eltern- und Familienorganisationen unterstützt?

4. Wurden bestehende Selbsthilfegruppen für Betroffene und Aussteiger sowie bestehende Beratungseinrichtungen gefördert?

5. Wurden die derzeitigen strafrechtlichen Bestimmungen auf ihre Wirksamkeit gegen Sekten überprüft?

6. Hat der Bundesminister für Inneres der Bundesregierung bereits die in einer parlamentarischen Anfragenbeantwortung für Ende 1993 angekündigten Ergebnisse der Arbeitsgruppe zur Überarbeitung des Vereinsgesetzes mitgeteilt?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Koordination der Arbeitsgruppe "Sekten", die sich aus Vertretern der Bundesministerien für Jugend und Familie bzw. Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, der Erzdiözese und des Evangelischen Pfarramtes Wien, der "Gesellschaft gegen Sekten- und Kultgefahren", des Stadtschulrats sowie der Universität Wien zusammensetzt, obliegt dem Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten.

Zu Frage 2:

Diese Aufgabe obliegt dem Bundesministerium für Jugend und Familie. Wie mir mitgeteilt worden ist, wird an der Erstellung allgemeiner Informationsmaterialien gearbeitet.

Zu Frage 3 :

Vom Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten wurde die Broschüre "Die Welt ist nicht nur schwarz und weiß; Anleitungen zu ideologiekritischem Denken, Ideologiekritik als Bildungsaufgabe" von Sedlak/Dippelreiter, Pädagogischer Verlag Eugen Ketterl 1994 , die sich mit der Problematik der ideologischen Indoktrination durch Sekten befaßt, herausgegeben und an Beratungsstellen und Schulen weitergegeben. Weiters fördert, wie mir mitgeteilt wird, das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten die Tätigkeit der "Gesellschaft gegen Sekten- und Kultgefahren" seit vielen Jahren.

Im Bereich der Familienberatungsstellen ist die Durchführung einer Erhebung, in welchem Umfang die Beratungsstellen von

betroffenen Angehörigen von Sektenmitgliedern in Anspruch genommen werden, geplant. Ziel dieser Umfrage ist es, jenen Beratungsstellen, die häufig zu dieser Thematik frequentiert werden, spezielle Unterstützung in Form von Informations- und Schulungsmaßnahmen zukommen zu lassen.

Zu Frage 4 :

Nach den mir zur Verfügung stehenden Informationen fördert das Bundeskanzleramt weder einschlägige Selbsthilfegruppen noch Beratungseinrichtungen. Wie mir allerdings vom Bundesministerium für Jugend und Familie mitgeteilt wurde, betreibt die "Gesellschaft gegen Sekten- und Kultgefahren" eine Beratungsstelle in Wien, die seit Bestehen dieser Institution (1987) vom Bundesministerium für Jugend und Familie gefördert wird.

Zu Frage 5:

Das Bundesministerium für Justiz hat - wie mir mitgeteilt wird - aufgrund des Entschließungsantrages vom 14. Juli 1994 den bestehenden Katalog gerichtlicher Straftatbestände in diese Richtung untersucht und dabei festgestellt, daß grundsätzlich ausreichende Möglichkeiten bestehen, um in Betracht kommende Handlungen von erheblichem sozialem Störwert erfassen und ahnen zu können. Als relevante Strafbestimmungen kommen in diesem Zusammenhang insbesondere in Betracht:

- Nötigung nach § 105 Abs. 1 StGB, wenn jemand mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung z.B. zur Mitgliedschaft oder zum Verbleib in einer Sekte oder pseudoreligiösen Vereinigung veranlaßt wird;
- Freiheitsentziehung nach § 99 StGB durch Gefangenhalten oder andere Beeinträchtigungen der persönlichen Freiheit;
- Entziehung eines Minderjährigen aus der Macht des Erziehungsberechtigten nach § 195 StGB, wobei zur zwangsweisen Rückholung eines Minderjährigen geeignete außerstrafrechtliche (civil- und jugendwohlfahrtsrechtliche) Maßnahmen zur Verfügung stehen;
- die Strafbestimmungen des Sexualstrafrechts nach §§ 201 ff StGB , die zum Tragen kommen könnten , wenn in manchen Sekten das "totale Ausleben von Sexualität" gefordert wird ;

- die Anstiftung eines Sektenmitglieds zur Verwirklichung eines bestimmten strafgerichtlichen oder verwaltungsstrafrechtlichen Tatbestands ;
- Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze nach § 281 StGB sowie Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen und Gutheibung mit Strafe bedrohter Handlungen nach § 282 StGB , sofern solche Äußerungen in einem Druckwerk , im Rundfunk oder sonst auf eine Weise erfolgen , daß sie einer breiten Öffentlichkeit zugänglich werden.

Zu Frage 6 :

Laut Auskunft des Bundesministeriums für Inneres hat die Tätigkeit der angesprochenen Arbeitsgruppe zwar bereits Ergebnisse gezeigt , die als Grundlage für die Ausarbeitung eines Entwurfs eines neuen Vereinsgesetzes geeignet sind. Im Zuge dieser Tätigkeiten haben sich jedoch die Voraussetzungen insofern geändert , als bei der Erstellung des Begutachtungsentwurfs nunmehr auch auf die Beratungen über den Entwurf einer Verordnung des Rates der Europäischen Gemeinschaften über das Statut des Europäischen Vereins Rücksicht zu nehmen ist.